



Amtsgericht Erkelenz

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 19.07.2024, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.02, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wegberg, Blatt 7014,

BV lfd. Nr. 6

Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 3, Flurstück 397, Hof- und Gebäudefläche, Alte Landstraße 149/150, Größe: 1.221 m²

versteigert werden.

Das nur über eine durch dingliche Wegrechte auf angrenzenden Grundstücke verlaufende Zufahrt erreichbare Grundstück im Ort Klinkum ist mit einem teilunterkellerten Zweifamilienhaus (Haus-Nr. 149), welches abweichend von der Baugenehmigung (nichtgenehmigter Ausbau und Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken) als Dreifamilienhaus genutzt wird und mit einem weiteren, nichtunterkellerten Zweifamilienhaus (Haus-Nr. 151) - beide Häuser 1996 teilweise modernisiert und geschätzt um 1949 erbaut -, einer leerstehenden Scheune sowie einer seitlich angebauten Garage bebaut. Am Kellermauerwerk und einer Außenwand des Hauses Nr. 149 bestehen Feuchteschäden. Die Bewertung ist teilweise ohne Innenbesichtigung erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

494.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.